



**Gemeinde Neukirch
Landkreis Bodenseekreis**

**Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 04. November 2013
in der Fassung vom 07.07.2014**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 04. November 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung
auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Auf die Beschaffenheit der Wege ist Rücksicht zu nehmen. Wagenspuren und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Vorausset-

zungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Beerdigung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6
Särge

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlich schwer verweslichen Stoffen dürfen nicht verwendet werden.

§ 7
Ausheben von Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, diese Arbeiten auf einen Dritten zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hübel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antragsteller die Umbettung von Leichen selbst oder durch Beauftragte vornimmt. Dabei ist den Anordnungen der Gemeinde Folge zu leisten.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die

Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die voraussichtlichen Kosten in Höhe von 70 % zu verlangen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Der Friedhof wird nach den vorliegenden Friedhofsplänen vom 02.08.1974 und 31.10.1977, die Bestandteil dieser Friedhofordnung sind, in die Grabfelder A bis D (neuer Friedhofsteil) und Grabfeld E (alter Friedhofsteil – ehemaliger kirchlicher Friedhof) aufgeteilt.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Gräber zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber als Erdgräber
 - d) Urnenwahlgräber als Erdgräber
 - e) Urnenreihengräber als Urnenstelen
 - f) Urnenwahlgräber als Urnenstelen

Die Grabmaße betragen:

1. Im alten Friedhof (Grabfeld E)
 - a) Reihengräber
Länge: 2,00 m Breite: 0,70 m
 - b) bei Wahlgräber
es gelten die Maße des
Friedhofplanes
2. Im neuen Friedhof (Grabfeld A – D)
 - a) Reihengräber
Länge: 2,00 m Breite: 0,70 m
 - b) Wahlgräber
Länge: 2,00 m Breite: 1,90 m

- (3) Für Beisetzung von Urnen kann in sämtlichen Reihen- und Wahlgräbern erfolgen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätte für Bestattungen von Leichen oder Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gem. § 8 zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- (2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätte für Bestattungen von Leichen und die Beisetzung von Aschen an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf eine Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie

können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Während der Nutzungszeit darf ein Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu bestimmen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegatten oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt bei Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
 - (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; diese geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
 - (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis nach Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
 - (12) Mehrkosten, die der Gemeinde bei Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
 - (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber
- (3) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig. Diese gehen in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über.
 - (4) Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde an die Gewerbetreibende im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zur Beschriftung ausgehändigt bzw. sind von diesen bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
 - (5) Die Beschriftung der Urnenverschlussplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Gewerbetreibenden im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 vornehmen zu lassen. Auf den Verschlussplatten der Urnennischen ist der Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen anzubringen. Daneben ist nur 1 christliches Symbol in einer für den Friedhof würdigen Gestaltungsform zulässig. Weitere Gestaltungen, Beschriftungen und Texte sind nicht zulässig.
 - (6) Es ist nur die von der Gemeinde vorgegebene Schrift in Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe und Gravurtiefe zulässig. Andere Schriftarten und Schriftgestaltungen sind nicht zugelassen. Die Schrift ist in vertieft eingehauener Form herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Größe der Inschrift mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgibt.
 - (7) Die Gestaltung der Verschlussplatte insgesamt muss von der Gemeinde ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.
 - (8) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
 - (9) In einem Urnennischen-Reihengrab darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Urnennischen-Wahlgrab dürfen die Aschen von maximal 2 Verstorbenen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Die Urnengrößen sind der Nischengröße (Tiefe: 50 cm;

§ 13 Urnenstelen

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten, Urnennischen als Reihengräber und als Wahlgräber zur Verfügung.
- (2) Die Laufzeit dieser Urnennischen beträgt 20 Jahre.

Breite: 34 cm; Höhe: 43 cm) anzupassen. Überurnen sind nicht zulässig.

- (10) Blumenschmuck und Kerzen sind im Rahmen der Beisetzung zulässig und dürfen nur am Fuße der Urnensteine abgelegt werden. Ansonsten ist kein weiterer Blumen- und Grab schmuck einschließlich Kerzen zulässig. Das Anbringen von Bildern, Symbolen, Vasen oder sonstigen Verzierungen auf und neben den Verschlussplatten ist nicht zulässig.
- (11) Blumen- und Grabschmuck sowie Bilder, Symbole, Vasen oder sonstige Verzierungen, die nach Abs. 10 nicht zulässig sind, können durch das Friedhofpersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern bis zu 1,30 m Höhe oder bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Wahlgräbern bis zu 1,30 m Höhe oder bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche
- (4) Der Sockel eines Grabmales muss bodeneben gesetzt sein.
- (5) Für Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine verwendet werden, die im Material zum Grabmal passen. Grabeinfassungen sind zwingend vorgeschrieben und auf Kosten der Verfügungs- und Nutzungsberechtigten anzubringen.

§ 15

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- aufgehoben -

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 17 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt die Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Sträucher und sonstige Pflanzen dürfen 2 m Höhe nicht übersteigen. Größer werdende Bäume und sonstige dem Gesamtcharakter des Friedhofs widersprechende Pflanzen dürfen auf den Grabstätten nicht gepflanzt werden.

- (4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet und bepflanzt sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21

Vernachlässigung der Gräber

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände mit denen die Leiche versehen ist oder die während der Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle beigegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine vermögensrechtliche Haftung.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig in Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert

- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
- h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
4. als Verfügung- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§ 18 Abs. 1)

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, voll-

jährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestattungen nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 19. Juli 2014 in Kraft.

Ausgefertigt
Neukirch, den 07. Juli 2014

gez.
Reinhold Schnell
Bürgermeister

Hinweis:

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

	In Kraft seit	GR-Beschluss vom	Amtl. Bekanntmachung im Gemeinde-mitteilungsblatt	
			Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	01.01.2014	04.11.2013	46/2013	15.11.2013
Satzungs-änderung §§ 13 u. 15	19.07.2014	07.07.2014	29/2014	18.07.2014

Anlage 1 zur Friedhofssatzung vom 04. November 2013

Gebührenverzeichnis

Nr.	Leistung	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	15,00 €
1.2.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	15,00 €
1.3.	Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Grabaufstellern	
1.31.	für einen Einzelfall	10,00 €
1.32.	für eine befristete Zulassung	25,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1.	Herstellung und Schließung eines Grabes je Grabstätte - bis 1,80 m Tiefe -	
2.11.	bei Personen von 10 und mehr Jahren	420,00 €
2.12.	bei Personen unter 10 Jahren	210,00 €
2.13.	bei Totgeburten	140,00 €
	bei Fehlgeburten und Ungeborenen	140,00 €
2.14.	für Urnen (Erdgrab)	190,00 €
2.15.	Zuschlag für Tieferlegung / Tiefgräber	90,00 €
2.16.	Zuschläge für Grabherstellung mit Schließung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.17.	Zuschläge für Grabschließung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 %
2.2.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21.	an Personen von 10 und mehr Jahren	640,00 €
2.22.	an Personen unter 10 Jahren	320,00 €
2.23.	als Urnen - Reihenerdgrab	580,00 €
2.24.	als Urnen - Reihengrab in Urnenstele	900,00 €
2.3.	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.310.	Wahlgrab einstellig mit Tieferlegung	1.130,00 €
2.311.	Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegung	1.780,00 €
2.320.	Urnenwahlgrab	1.030,00 €
2.321.	Urnenwahlgrab in Urnenstele	910,00 €
2.33.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.331.	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.310. und 2.311. bzw. Nr. 2.320. und 2.321.	
2.332.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur ernenen Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	

Anlage 1 zur Friedhofssatzung vom 04. November 2013

Gebührenverzeichnis

Nr.	Leistung	Gebühr
2.4.	Sonstige Verrichtungen	
2.41.	Ausgraben, Umbetten, oder nachträgliche Tieferlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen - je Hilfskraft angefangener 1/2 Stunde	22,26 €
2.42.	Bereitstellung von Sargträgern im erforderlichen Umfang je Sargträger und Stunde	28,80 €
2.43.	Mitwirkung eines Bestattungsordners bei der Beerdigung	25,00 €
2.44.	bei Inanspruchnahme des Baggers (einschl. Fahrer) je angefangene 1/2 Stunde	29,46 €
2.45.	Kompressoreinsatz bei Frost, Stein und Beton (einschl. Bedienpersonal) je angefangene 1/2 Stunde	29,46 €
2.46.	Wasser Absaugen und Schnee räumen je Stunde	37,96 €
2.5.	Leichenhallenbenutzung	
2.51.	Benutzung des Aufbahrungsraums - je Tag	40,00 €
2.6.	Erschwerniszuschläge	
2.61.	für das Ausgabe, Umbettung oder Tieferlegung von Leiche oder Gebeinen	50 %
2.62.	für das Umbetten von Urnen	50 %
2.63.	für die Mithilfe bei der Sektion von Leichen nach der Gebühr von Ziff. 2.41.	50 %
2.7.	Zuschlag zu Nr. 2.1. bis 2.3. für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 Vor Zuschlag befreit sind:	50 %
a)	Verstorbene, die mit Nebenwohnung in Neukirch polizeilich gemeldet sind;	
b)	Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb in einem Heim, einer Anstalt oder in einer ähnliche Einrichtung untergebracht, jedoch unmittelbar davor in Neukirch polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldet waren;	
c)	Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Neukirch gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und einen Ehegatten erworben oder übernommen haben.	